

Satzung zur

Änderung der Satzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach über die Erhebung von Gebühren und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 08.04.2016

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt das Kommunalunternehmen folgende Änderungssatzung:

§ 1

Änderung von § 5 der Friedhofsgebührensatzung

Der § 5 der Friedhofsgebührensatzung des Kommunalunternehmens der Gemeinde Leidersbach vom 17.02.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2007 erhalten folgenden neuen Wortlaut:

„§ 5

Bestattungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| (1) Öffnen und Schließen des Grabes | |
| a) Normalgrab | 458,15 € |
| b) Tiefgrab | 575,96 € |
| c) Grabkammer | 392,70 € |
| d) Grabkammern in Volkersbrunn | 458,15 € |
| e) Urnenbeisetzung i. d. Urnenwand ohne Feier
(Entfernen der Verschlussplatte, Beisetzung, Verschließen der
Urnenwandkammer). Die Beschriftung der Verschlussplatte ist in der
vorstehenden Gebühr nicht enthalten und muss den Hinterbliebenen
selbst bei einem Fachbetrieb in Auftrag gegeben werden. | 117,81 € |
| f) Urnengrab | 117,81 € |
| (2) Aufbahren in der Kabine, einschließlich Bereitstellen der
erforderlichen Ausstattung | |
| a) Offener Sarg | 64,14 € |
| b) Geschlossener Sarg | 51,05 € |
| (3) Auslegen der Grabstelle und Abdecken des Grabhügels mit Grünteppich | 64,14 € |
| (4) Aufbahrung in der Aussegnungshalle
einschließlich Bereitstellung der erforderlichen Hilfsmittel | 192,42 € |

(5)	<i>Bestattungshilfe (Trauergeleit, Anweisung der Sargträger, Sarg versenken)</i>	51,05 €
(6)	<i>Dekoration am offenen Grab (Mikrofon, Lautsprecher, Fackeln)</i>	32,73 €
(7)	<i>Gestellung von Sargträgern; pro Sargträger</i> <i>Die Gestellung von Sargträgern entfällt; soweit anderweitig durch die Hinterbliebenen für Träger gesorgt ist (z. B. Verein, Nachbarn)</i>	
(8)	<i>Umdekoration der Kränze und des Blumenschmucks von der Aussegnungshalle zum Grab</i>	32,73 €
(9)	<i>Sonstige unvorhergesehene Arbeiten nach Zeitaufwand pro Stunde</i>	49,74 €
(10)	<i>Zuschlag für Mehrarbeit bei Felsen pro Mann und Stunde (maximal 190,00 €)</i>	49,74 €
(11)	<i>Kompressoreinsatz je Stunde</i>	13,09 €
(12)	<i>Abfahren der Steine und Resterde</i>	116,50 €
(13)	<i>Für die Ausgrabung einer Leiche, die nicht vom Kommunalunternehmen selbst aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst wird, werden fällig</i>	
	<i>a) innerhalb der ersten Hälfte der Ruhefrist</i>	784,09 €
	<i>b) innerhalb der zweiten Hälfte der Ruhefrist bzw. nach ihrem Ablauf</i>	653,19 €
(14)	<i>Benutzung der Kühlung (maximal drei Tage) pauschal</i>	68,07 €
(15)	<i>Urnenhalterung für Grabkammer</i>	116,50 €“

§ 2

Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Die Änderungen gemäß § 1 dieser Satzung treten am 01.05.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt § 5 der Friedhofsgebührensatzung vom 17.02.2006 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.07.2007 außer Kraft.

Leidersbach, den 08.04.2016

Kommunalunternehmen der Gemeinde Leidersbach

gez. (Siegel)

G ö l l e r

Vorstand